V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8592 — Centerbridge/EGPH/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 273/04)

1. Am 10. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CCP Credit Acquisition Holdings Luxco S.à r.l. („Centerbridge Luxco 1", Luxemburg) und CSCP III Acquisition Luxco S.à r.l. („Centerbridge Luxco 2", Luxemburg), die indirekt von einer Reihe von Investmentfonds kontrolliert werden, die alle von Tochtergesellschaften der Centerbridge Partners, L.P. („Centerbridge Partners") verwaltet werden, die letztlich von zwei Privatpersonen und der der Enel-Gruppe (Italien) angehörenden Enel Green Power Hellas S.A. („EGPH", Griechenland) kontrolliert werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Griechenland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Centerbridge Partners ist ein Anlageverwalter, der auf Investitionen in Private Equity und notleidende Vermögenswerte spezialisiert ist.

— EPGH wird von der Unternehmensgruppe Enel kontrolliert, deren oberste Muttergesellschaft die Enel S.p.A. ist. Die Enel-Gruppe ist ein italienisches multinationales Unternehmen, das im EWR und weltweit in der Erzeugung und Verteilung von Strom und Gas tätig ist.

— JV, das bislang noch keine Geschäftstätigkeit ausübt, soll in Kafireas (Euböa, Griechenland) sieben Windparks errichten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8592 — Centerbridge/EGPH/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.